

# **Satzung**

## **über die Benutzung und Unterhaltung der Feldwege des Marktflecken Merenberg (Feldwegesatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetz und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Gemeindevertretung des Marktflecken Merenberg am 17.11.2022 folgende Feldwegesatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung des Marktflecken Merenberg stehende Wegenetz aller Gemarkungen, mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

### **§ 2**

#### **Bestandteil der Wege**

Zu den Wegen gehören:

1. die Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau,
  1. Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen
  2. Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
  3. der Luftraum über dem Wegekörper,
  4. der Bewuchs,
  5. die Beschilderung.

### **§ 3**

#### **Bereitstellung**

Der Marktflecken Merenberg gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

Sperrungen und Nutzungsbeschränkungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet und bekannt gegeben.

## **§ 4**

### **Zweckbestimmung**

(1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen sowie gärtnerisch genutzten Grundstücke, den Brennholzeselbstwerbern und zur Ausübung der Jagd sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und zu den außenliegenden Wohnplätzen. Sie sind in einem stets befahrbaren Zustand zu halten. Im Übrigen ist die Benutzung als Fuß-, Rad- und Reitweg auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften oder der Aufstellung von amtlichen Verkehrszeichen keine Beschränkungen ergeben.

(2) Zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken in den Gemarkungen des Marktflecken Merenberg sind selbst fahrende land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Achslast von maximal 10 t und einem Gesamtgewicht von maximal 40 t auf den Feldwegen im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen.

(3) Die in Beton- oder Asphaltbauweise befestigten Wege können auch weitere Erschließungsfunktionen haben. Deren Benutzung wird durch verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderungen) geregelt.

(4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde, ggf. nach Vorlage einer naturschutzrechtlichen Genehmigung, zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

## **§ 5**

### **Benutzung/Erlaubnis**

(1) Die Benutzung der Wege zu anderen als in § 4 genannten Zwecken, insbesondere, um Wochenendhäusern, Jagdhütten und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig.

(2) Der Antrag auf Erlaubnis und die Zulassung bedürfen der Schriftform. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Höhe des in einem Gestattungsvertrag zu regelndem Entgelt bemisst sich nach dem Grade der Inanspruchnahme durch den Benutzer. Die Erlaubnis wird nur den Fahrzeughaltern erteilt und ist den dazu berechtigten Personen bei einer Kontrolle zur Überprüfung vorzuzeigen. Mit der Erlaubnis können Fristen, Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

(3) Ausnahmen sind beim Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitung dann zulässig, wenn sich der Benutzer zur Übernahmekosten verpflichtet.

## **§ 6**

### **Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen**

(1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Hochwasser, Tauwetter und Frostschäden, sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann der Gemeindevorstand die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise beschränken.

(2) Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

(3) Bei unmittelbarer Gefahr kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

## **§ 7**

### **Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege**

(1) Es ist unzulässig:

1. die Wege zu befahren, Viehherden zu treiben oder zu bereiten, wenn dies zu Beschädigungen führt oder führen kann, insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle).
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren oder Materialien zu lagern, dass Wege beschädigt werden.
3. bei der Benutzung von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, die Wege einschl. ihrer Befestigung, Bankette, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen, deren Randstreifen abzugraben oder eine Bodenbearbeitung durchzuführen, darüber hinaus ist das Wenden auf befestigten Wegen nicht erlaubt.
4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger, Erde und Material dort zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
5. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper und seine Bestandteile einschließlich des Bewuchses beschädigt und die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden kann.
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere z.B. durch: Anschüttung von Dämmen, Ablagerung von Pflanzen und Reisig, Zupflügen oder Verfüllen von Gräben, Verunreinigung der Wegeentwässerung.
7. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
8. auf den Wegen sowie im Bereich von Mauern, Geländern und Leitplanken Holz, Pflanzenreste, Reisig oder Abfälle zu verbrennen.
9. Handlungen vorzunehmen, die den geordneten Abfluss des Oberflächenwassers stören oder sogar verhindern könnten, insbesondere ist unzulässig, Abfälle, Materialien oder Pflanzen aller Art in den baulichen Anlagen (Vorfluter, Rohrleitungen, Rinnsteine) oder in ihrer Nähe zu lagern.

10. auf den Wegen mit einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h zu fahren.

(2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Verbote und Beschränkungen bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer melden Schäden an den Wegen einschließlich der zugehörigen Teile unverzüglich.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann der Marktflecken Merenberg nach Anhörung des Beseitigungspflichtigen die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers ohne besondere Abmahnung beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Wer einen Weg beschädigt, hat dem Marktflecken Merenberg die vollständigen mit der Wiederherstellung verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu gehört auch die erneute Vermessung durch entsprechende Sachverständige.

(4) Die Bestimmungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

## **§ 9**

### **Pflichten der Angrenzer**

(1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt werden. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.

(2) Das Bearbeiten oder Umpflügen der Wegebankette ist verboten, die gesamte Wegeparzelle ist bei der Ausbringung von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln auszusparen. Das zur Bewirtschaftung von Kulturen erforderliche Wenden von Maschinen und Geräten darf nicht auf dem Weg erfolgen.

(3) Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit einer Einzäunung ist nur unter Einhaltung eines 0,50 m breiten Abstandes gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes in der gültigen Fassung.

(4) Wasserläufe und Entwässerungsgräben dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Marktflecken Merenberg zur Herstellung von Überfahrten überdeckt bzw. verrohrt werden. Das gilt auch für vorübergehende Überdeckungen. Die in einem solchen Zusammenhang hergestellten Grabendurchlässe sind vom

Antragsteller zu pflegen und funktionstüchtig zu halten sowie nach Wegfall des Bedarfs auf eigene Kosten vollständig zurückzubauen.

## **§ 10**

### **Unterhaltung**

- (1) Der Marktflecken Merenberg ist zuständig für die Unterhaltung der landwirtschaftlichen Wege, Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen.
- (2) Die Eigentümer sind zuständig für die Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der baulichen Anlagen im Privateigentum.
- (3) Ausgenommen von den oben genannten Bestimmungen sind die baulichen Anlagen, für die spezielle Gestattungsverträge abgeschlossen wurden.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
4. den Vorschriften des § 7 Abs. 2 sowie des § 8 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Wege ohne vorherige Genehmigung landwirtschaftlich nutzt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg.

(4) Die Verhängung eines Bußgeldes erfolgt unabhängig von Forderungen nach Schadensersatz im Sinne des § 7.

## **§ 12**

### **Zwangsmittel**

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Satzung.

## § 13

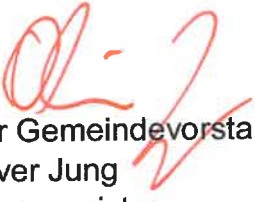
### In-Kraft-Treten

Diese Feldwegesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Merenberg, den 01.12.2022




  
Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg  
Oliver Jung  
Bürgermeister

### Ausfertigungstext:

Es wird hiermit bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und das für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Merenberg, den 01.12.2022



  
Der Gemeindevorstand des Marktflecken Merenberg  
Oliver Jung  
Bürgermeister